



# SÜDWEST bölazinc

Kategorie 3

Kurzfristig (akut)  
gewässergefährdend,  
Kategorie 1

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langfristig (chronisch)  
gewässergefährdend,  
Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### **Prävention:**

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P284 Atemschutz tragen.

### **Reaktion:**

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

### **Entsorgung:**

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**SÜDWEST bölazinc****ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.2 Gemische****Inhaltsstoffe**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Zinkpulver — Zinkstaub (pyrophor)	7440-66-6 231-175-3 01-2119467174-37-XXXX	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1	≥ 50 - < 70
Xylol	1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 01-2119488216-32-XXXX	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304	≥ 1 - < 10
Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6 265-199-0 649-356-00-4 01-2119455851-35-XXXX	Asp. Tox. 1; H304 Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335, H336 Aquatic Chronic 2; H411  EUH066	≥ 2,5 - < 10
Zinkoxid	1314-13-2 215-222-5 030-013-00-7 01-2119463881-32-XXXX	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410  M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	≥ 2,5 - < 10
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	64742-48-9  649-327-00-6 01-2119457273-39-XXXX	Asp. Tox. 1; H304  EUH066	≥ 1 - < 10
Ethylbenzol	100-41-4 202-849-4 601-023-00-4 01-2119489370-35-XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Aquatic Chronic 3; H412	≥ 1 - < 2,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

# SÜDWEST bölazinc

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Einatmung	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	Keine Information verfügbar.
----------	------------------------------

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung	Symptomatische Behandlung. Keine Information verfügbar.
------------	--

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	CO <sub>2</sub> , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
-----------------------	--

Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl
-------------------------	------------------

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:  
Kohlenmonoxid  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Stickoxide (NO<sub>x</sub>)  
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.  
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

**SÜDWEST bölazinc****5.3 Hinweise für die  
Brandbekämpfung**

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.  
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## Zusätzliche Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

**ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1 Personenbezogene  
Vorsichtsmaßnahmen,  
Schutzausrüstungen und  
in Notfällen  
anzuwendende Verfahren**

Alle Zündquellen entfernen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Dampf nicht einatmen.  
Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

**6.2  
Umweltschutzmaßnahme  
n**

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

**6.3 Methoden und  
Material für Rückhaltung  
und Reinigung**

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).  
Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.  
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.  
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

**6.4 Verweis auf andere  
Abschnitte**

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG****7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**Hinweise zum sicheren  
Umgang

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.  
Aerosolbildung vermeiden.  
Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.  
Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.  
Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein.  
Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

## Hygienemaßnahmen

Aerosol/Dampf nicht einatmen.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.  
Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des

**SÜDWEST bölazinc**

Produktes waschen.  
Nach dem Händewaschen verlorengangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.  
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.
Zusammenlagerungshinweise	Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.
Lagerklasse (LGK)	3 Entzündbare Flüssigkeiten

**7.3 Spezifische Endanwendungen**

Dieses Produkt wurde einem GISCODE zugeordnet, siehe Kapitel 15. Weitere Informationen zum sicheren Umgang erhalten Sie unter dem GISCODE bei GISBAU. Kontaktdaten: Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Königsberger Straße 29, 60487 Frankfurt am Main, [www.wingisonline.de](http://www.wingisonline.de), Telefonnummer: 069 4705-310

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum Produkt.

**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN****8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwert(e)**

Inhaltsstoffe		CAS-Nr.
Grundlage	Typ:	Zu überwachende Parameter
Xylol		1330-20-7
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	221 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	50 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	

**SÜDWEST bölazinc**

2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	442 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	220 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	50 ppm
Anmerkungen:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)	
Zusätzliche Hinweise:	Hautresorptiv	
Kohlenwasserstoffgemische (RCP Gruppe C9 - 14 Aromaten)		64742-95-6
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert	50 mg/m <sup>3</sup>
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische	
Kohlenwasserstoffgemische (RCP Gruppe C9 - C14 Aliphaten)		64742-48-9
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	300 mg/m <sup>3</sup>
Anmerkungen:	Ausschuss für Gefahrstoffe	
Zusätzliche Hinweise:	Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische	
Ethylbenzol		100-41-4
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	442 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	100 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	884 mg/m <sup>3</sup>
2000/39/EC	Kurzzeitgrenzwerte	200 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	88 mg/m <sup>3</sup>
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	20 ppm
Anmerkungen:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)	
Zusätzliche Hinweise:	Hautresorptiv  Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

# SÜDWEST bölazinc

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- a) Augen-/Gesichtsschutz                      Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
- b) Hautschutz  
Handschutz    Empfohlener vorbeugender Hautschutz  
Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes  
Hautpflegeprodukt auftragen.  
Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten  
Schutzhandschuhe getragen werden.
- Durchbruchzeit: 480 min  
Mindeststärke: 0,4 mm  
Handschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril®  
Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-  
300, www.kcl.de), oder gleichwertige  
Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit  
Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten  
diese keinesfalls angewendet werden.  
Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen  
der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN  
374 erfüllen.  
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom  
Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen  
abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
- Körperschutz    Vorbeugender Hautschutz  
Langärmelige Arbeitskleidung  
Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser ( Baumwolle ) oder  
hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen  
gründlich waschen.
- c) Atemschutz    Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei  
intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges  
Atemschutzgerät verwenden.  
Kurzzeitig Filtergerät:  
Kombinationsfilter A-P2  
Atemschutz gemäß EN 14387.
- Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3)  
Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190 beachten.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise                                      Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in  
Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

**SÜDWEST bölazinc**

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN****9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	flüssig
Farbe	grau
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Stoff / Gemisch nicht löslich (in Wasser)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	136 °C
Flammpunkt	39,2 °C Methode: geschlossener Tiegel
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht zutreffend
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Dichte	ca. 2,49 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	unlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt
Zündtemperatur	nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität	

# SÜDWEST bölazinc

Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	ca. 249 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

## 9.2 Sonstige Angaben

Auslaufzeit	> 90 s bei 20 °C Querschnitt: 4 mm
-------------	---------------------------------------

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
------------------------	--

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	Direkte Hitzeeinwirkung. Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.
----------------------------	--

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe	Starke Säuren und starke Basen Starke Oxidationsmittel
-----------------------	---

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität	Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

**SÜDWEST bölazinc**

Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität                      Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

**Inhaltsstoffe:****Xylol:**

Akute inhalative Toxizität                      LC50 (Ratte): 11 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf

Akute dermale Toxizität                      Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

**Ethylbenzol:**

Akute inhalative Toxizität                      Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut****Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Inhaltsstoffe:****Xylol:**

Verursacht Hautreizungen.

**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten:**

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

**Schwere Augenschädigung/-reizung****Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Inhaltsstoffe:****Xylol:**

Verursacht schwere Augenreizung.

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut****Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Keimzell-Mutagenität****Produkt:**

Gentoxizität in vitro                              Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität****Produkt:**

# SÜDWEST bölazinc

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

### Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

### Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Inhaltsstoffe:

#### Xylol:

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Atemwege reizen.

#### Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Expositionswege

Einatmung

Bewertung

Kann die Atemwege reizen., Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

### Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Inhaltsstoffe:

#### Xylol:

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

#### Ethylbenzol:

Bewertung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

## Aspirationstoxizität

### Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Inhaltsstoffe:

#### Xylol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2%

#### Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

# SÜDWEST bölazinc

## Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung

### Weitere Information

#### Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

#### Produkt:

##### Allgemeine Angaben

Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.

Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

### Weitere Information

#### Produkt:

##### Anmerkungen

: Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen Keine Daten verfügbar

#### Inhaltsstoffe:

##### Zinkpulver — Zinkstaub (pyrophor):

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,182 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren IC50 : 0,34 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

**SÜDWEST bölazinc**

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) 1

**Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:**

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 9,22 mg/l  
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 6,14 mg/l  
Expositionszeit: 48 h

**Zinkoxid:**

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 0,5 mg/l  
Expositionszeit: 96 h  
Art des Testes: statischer Test

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) 1

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) NOEC: 0,08 mg/l  
Expositionszeit: 21 d  
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) 1

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit****Produkt:**

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

**Inhaltsstoffe:****Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten:**

Biologische Abbaubarkeit schnell abbaubar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial****Produkt:**

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

**Inhaltsstoffe:****Xylol:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser log Pow: > 3

**Zinkoxid:**

Bioakkumulation Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

**12.4 Mobilität im Boden****Produkt:**

Mobilität Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung****Produkt:**

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

**SÜDWEST bölazinc****12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften****Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen****Produkt:**

Sonstige ökologische  
Hinweise

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.  
Keine Anwendung in unmittelbarer Gewässernähe. Das Mittel und Produktreste nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen.  
Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten.

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG****13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden. Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden. Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben.
Verunreinigte Verpackungen	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt	08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  (* gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT****14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

<b>ADN</b>	1263
<b>ADR</b>	1263

# SÜDWEST bölazinc

RID	1263
IMDG	1263
IATA	1263

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	FARBE
ADR	FARBE
RID	FARBE
IMDG	PAINT

(zinc powder — zinc dust (pyrophoric), Hydrocarbons, C9, aromatics)

IATA	Paint
------	-------

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADN	3
ADR	3
RID	3
IMDG	3
IATA	3

## 14.4 Verpackungsgruppe

<b>ADN</b>	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3
<b>ADR</b>	
Verpackungsgruppe	III
Klassifizierungscode	F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	30
Gefahrzettel	3
Tunnelbeschränkungscode	(D/E)
<b>RID</b>	
Verpackungsgruppe	III

# SÜDWEST bölazinc

Klassifizierungscode F1

Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr 30

Gefahrzettel 3

## IMDG

Packaging group III

Labels 3

EmS number F-E, S-E

## IATA

Packaging group III

Labels 3

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADR

Umweltgefährdend : ja

#### IMDG

Meeresschadstoff : ja

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen Nicht anwendbar

### Zusätzliche Hinweise

ADR ADR: In Gebinden < 5 l ist das Produkt kein Gefahrgut (ADR 2.2.3.1.5).

IMDG IMDG: In Gebinden < 5 l ist das Produkt kein Gefahrgut (IMDG 2.3.2.5).

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheits-  
verordnung Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

# SÜDWEST bölazinc

GISBAU Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)  
BSL40 Beschichtungsstoffe, stark lösemittelhaltig, aromatenfrei,  
gekennzeichnet

VOC  
Richtlinie 2010/75/EU 15,0 %

VOC  
Richtlinie 2004/42/EG 15,0 %  
372,7 g/l

EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie A/i) :500  
g/lDieses Produkt enthält max.500 g/IVOC.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 Nicht anwendbar  
des Europäischen Parlaments  
und des Rates über die Aus-  
und Einfuhr gefährlicher  
Chemikalien

Sonstige Vorschriften BGV A1 Grundsätze der Prävention  
BGI 621 Merkblatt Lösemittel  
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.  
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.  
BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.

Beschäftigungsbeschränkungen nach den  
Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.  
Beschäftigungsbeschränkungen nach der  
Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende  
oder stillende Mütter beachten.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

**Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.**

**Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.**

# SÜDWEST bölazinc

## Volltext der H-Sätze

H225	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	: Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	: Kann die Atemwege reizen.
H336	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	: Akute Toxizität
Aquatic Acute	: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Asp. Tox.	: Aspirationsgefahr
Eye Irrit.	: Augenreizung
Flam. Liq.	: Entzündbare Flüssigkeiten
Skin Irrit.	: Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
STOT SE	: Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECl - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

# SÜDWEST bölazinc

Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ausstellender Bereich  
DE / DE

sdb@suedwest.de

# SÜDWEST bÖlazinc